



Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
 Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
 Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
 Bornheim, den

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
 Bornheim, den

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).
 Bornheim, den

Bürgermeister

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 Bornheim, den

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.
 Bornheim, den

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom
 Köln, den

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).
 Der Plan ist damit wirksam.
 Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Bürgermeister

Bezirksregierung
 Im Auftrag

Bürgermeister

Zeichenerklärung

Bereich der Änderung

Sonderbauflächen

Zweckbestimmung Sonderbaufläche:

Handel